

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0146/2023/BV

Datum:
25.04.2023

Federführung:
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste für die
Geschäftsjahre 2024-2028**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 19. Mai 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschluss- empfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2023	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.05.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Stadt Heidelberg hat eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen (§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG) aufzustellen, in die mindestens 317 geeignete Personen aufgenommen werden sollen. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.05.2023

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2023

Ergebnis: beschlossen
Enthaltung²

Begründung:

Wenn im folgenden Text männliche Schreibweisen verwendet werden, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form inkludiert. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zugunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 (Aktenzeichen: 3222-6/2 vom 08.12.2022) hat die Stadt Heidelberg eine Vorschlagsliste für Schöffen (§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG) aufzustellen.

Der Präsident des Landgerichts Heidelberg hat mit Schreiben vom 16.01.2023 mitgeteilt, dass in die Vorschlagsliste der Stadt Heidelberg gemäß § 36 Absatz 4 GVG mindestens 317 Personen aufgenommen werden sollen.

Die Vorschlagsliste soll folgende Angaben über die vorgeschlagenen Personen enthalten:

- den Familiennamen,
- gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen,
- die Vornamen,
- den Geburtstag,
- den Geburtsort,
- den Beruf und
- die Wohnanschrift mit Straße und Hausnummer.

In die Vorschlagsliste dürfen gemäß § 31 GVG nur Deutsche aufgenommen werden. Vorgeschlagene Personen, von denen der Gemeinde bekannt ist, dass sie nach § 32 GVG unfähig zum Amt eines Schöffen sind, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Die §§ 32 bis 35 GVG (Unfähigkeit, Nicht zu berufende Personen, Andere nicht zu berufende Personen und Ablehnung der Berufung zum Schöffen) sind bereits in der Schöffenvorschlagsliste berücksichtigt

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 36 Absatz 1 Satz 2 GVG).

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist. Die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen kann nicht als Gegenstand einfacher Art im Sinne von § 37 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung angesehen werden. Eine Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder des Umlaufs ist daher nicht zulässig.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist dann eine Woche lang öffentlich aufzulegen (§ 36 Absatz 3 GVG). Beginn und Ende der Auflegungsfrist sind vorher öffentlich bekanntzumachen (§ 36 Absatz 3 Satz 2 GVG). In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 37 GVG hinzuweisen.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Vorschlagsliste mit den eingegangenen Einsprüchen und einer Bescheinigung über die öffentliche Bekanntmachung und die einwöchige Auflegung beim Amtsgericht Heidelberg bis spätestens 04.08.2023 zu übersenden (§ 38 GVG).

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG).

Vor der Aufstellung der Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 wurden 61 Institutionen wie Parteien, Stadtteilvereine, Verbände der Wirtschaft, des Handels und Handwerks, Gewerkschaften, öffentlich-rechtliche Kirchen u.a. angeschrieben, mit der Bitte, geeignete Personen vorzuschlagen. Des Weiteren wurden Aufrufe in der Rhein-Neckar-Zeitung, im Stadtblatt sowie auf der Homepage veröffentlicht.

Darüber hinaus wurden die Personen, die bereits 2018 auf der Vorschlagsliste standen, mit der Frage nach einer erneuten Bereitschaft angeschrieben.

Eingegangen sind insgesamt 423 Meldungen.

Von der Verwaltung wurde hieraus in alphabetischer Reihenfolge die als Anlage 01 beiliegende Liste erstellt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Keine

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 mit Datum vom 13.04.2023 (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)